

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Sätze 1 und 21 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung vom 17.02.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen:

Artikel 1 (Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther)

Der **§ 3 (Gebühren)** enthält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde gemäß § 2 der Benutzungssatzung werden pro Nutzungstag folgende Gebühren erhoben:

Handelt es sich bei der Nutzung um eine gewerbliche Nutzung der Räumlichkeit, so wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der angegebenen Benutzungsgebühr pro Veranstaltungstag erhoben.

Beträgt die Nutzung der Räumlichkeit der Gemeinde nicht mehr als drei Stunden am Tag (z.B. bei Versammlungen von Vereinen, Tanz- und Gymnastikgruppen, Chor), ist für die Nutzung ein Betrag von 1,00 € pro Person am Tag zu entrichten.

Ortsteil / Objekt	Benutzungsgebühr – Privat (pro € am Tag)	Benutzungsgebühr – Gewerblich (pro € am Tag)
Ortsteil Großwechungen		
Dorfgemeinschaftsraum / FFW Hauptstraße 30	110,00	165,00
Dorfgemeinschaftsraum Hauptstraße 30 (altes Bürgermeisteramt)	20,00	---
Ortsteil Günzerode		
Versammlungsraum Am Hagen 2	60,00	---
Ortsteil Haferungen		
Bungalow Unterm Hamsterberg 9	50,00	---
Ortsteil Immenrode		
Dorfgemeinschaftshaus / Saal Alte Dorfstraße 29	150,00	225,00
Dorfgemeinschaftshaus / Klubraum Alte Dorfstraße 29	60,00	---
Dorfgemeinschaftshaus / ehem. Gaststätte Alte Dorfstraße 29	60,00	---

OT Kleinwechungen		
Dorfgemeinschaftshaus Kleinwechsunger Schulstraße 7	60,00	---
Schulungsraum FFW Kleinwechsunger Dorfstraße 27	100,00	150,00
OT Mauderode		
Schulungsraum FFW Kunze-Knorr-Straße 6	70,00	---
OT Pützligen		
Saal Pützlinger Dorfstraße 30	150,00	225,00
Versammlungsraum Pützlinger Dorfstraße 30	60,00	---
Vorraum Saal Pützlinger Dorfstraße 30	60,00	---
OT Werther		
Schulungsraum FFW Kleinwerther Wertherstraße 28	50,00	---
Schulungsraum FFW Großwerther Dorfstraße 17	50,00	---
Ländliche Begegnungsstätte Dorfstraße 20	100,00	150,00

Die Betriebskosten, wie z. B. Energie, Wasser und Müllgebühren sowie die Nutzung der Ausstattung sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther tritt ab 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther vom 15.09.2020 außer Kraft.

Werther, den 15.03.2022
Gemeinde Werther

M. Handke
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss-Nr.: 03/22 des Gemeinderates Werther vom 17.02.2022 wurde die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 15.03.2022 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-07/2022) die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 15.03.2022
Gemeinde Werther

M. Handke
Bürgermeister

Siegel

